



Eingangsstempel des LAVES:

LAVES
Dez. Binnenfischerei
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

Antrag
auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung
von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren
nach der Förderungsrichtlinie des ML vom 23.03.2016
im Rahmen einer "De-minimis-Beihilfe" nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014¹

A. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller / Name des verantwortlichen Vertreters / Name des Unterzeichners		
1.1.1 Bezeichnung des Unternehmens		
1.1.2 Datum und Aktenzeichen der Registrierung bzw. Genehmigung nach der Fischseuchenverordnung ²		
1.1.3 Strasse, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort		
1.1.4 Telefon	Telefax	E-Mail (ggf.)
1.2 Rechtsform des Antragstellers		
1.3 Name(n) der Kapitaleigner		Beteiligungssatz %
1.4 Bankverbindung (Name der Bank)		
IBAN		BIC

¹ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor, ABl. EU Nr. L190, S. 45

² Eine Kopie ist diesem Antrag beizufügen

2. Angaben zum Vorhaben³

2.1	Bezeichnung des Vorhabens / Detaillierte Beschreibung der Abwehranlagen
2.2	Ort der Durchführung / Bezeichnung der Teichanlage / Detaillierte Bezeichnung einzelner Teiche (incl. einer Darstellung auf einer Karte)

3. Finanzierungsplan

3.1	Ausgaben	EURO
3.1.1	Beschaffungs- und Materialkosten der Abwehranlagen	
3.1.2	Kosten für Dienstleistungen zum Aufbau der Abwehranlagen	
3.1.3	Sonstige Kosten ⁴	
Gesamtausgaben – brutto / netto⁵		

3.2	Einnahmen	EURO
3.2.1	Eigenmittel	
3.2.2	Andere Finanzierungsmittel ⁶	
3.2.3	Beantragter Zuschuss ⁷	
Gesamteinnahmen – brutto / netto⁸		

4.	Zeitplan der Vorhabenrealisierung	
4.1	Beginn	4.2 Ende

³ Wenn Formularfelder nicht ausreichend, bitte auf gesondertem Blatt erläutern

⁴ Bitte auf gesondertem Blatt erläutern

⁵ Bitte unzutreffendes streichen

⁶ Bitte auf gesondertem Blatt erläutern

⁷ Gewährt durch das Land Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kapitels 09 61 Titelgruppe 64 bis zu der nach der Förderungsrichtlinie festgelegten Höhe

⁸ Bitte unzutreffendes streichen; vergl. Fußnote zu Nr. 3.1-Gesamtausgaben

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben in diesem Antrag nebst Anlagen (insbesondere die Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist) subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind, und dass ich nach § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 – in den jeweils geltenden Fassungen – verpflichtet bin, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Mir ist bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.
- für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung neben den Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung und dem Verwaltungsverfahrensgesetz die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren (Richtlinie Fischprädatoren) vom 23.03.2016 Anwendung findet.
- alle vorgenannten Rechtsvorschriften in der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.
- die in Nr. 4.1 Buchst. a) der Förderungsrichtlinie genannte Registrierung oder Genehmigung nach der Fischseuchenverordnung, die ich in Nr. 1.1.2 dieses Antrags nachgewiesen habe, bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach Nr. 6.1 der Förderungsrichtlinie bestehen bleiben muss.
- nach Nr. 4.1 Buchst. c) der Förderungsrichtlinie ggf. erforderliche bau- oder naturschutzrechtliche Erlaubnisse zum Zeitpunkt des Baubeginns vorliegen müssen. Den Nachweis bzw. die Erlaubnisfreiheit werde ich nach Nr. 7.6 der Förderungsrichtlinie belegen.
- dieser Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beigelegt sind. Zur Prüfung der Födervoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen verlangen.
- die Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid zweckdienliche Nebenbestimmungen oder in einem späteren Änderungsbescheid weitere Auflagen festsetzen kann.
- Forderungsabtretungen oder Verpfändungen der Zuwendung nach § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 1.6 ANBest-P ausgeschlossen sind.
- für gemeinschaftsrechtliche Zwecke der Transparenz von De-minimis-Beihilfen und ihre Überwachung Aufzeichnungen über die Bewilligung erstellt werden, die auch einem Weiterleitungs- und Veröffentlichungsgebot unterliegen können.

Ich bin damit einverstanden, dass

- meine Daten in elektronischen Datenbanken erfasst, gespeichert und verarbeitet sowie mit anderen Förderungen verglichen werden.
- die Daten meiner Förderung auch öffentlich bekannt gemacht werden können.

Ich erkläre, dass

- mir die o. g. Förderungsrichtlinie bekannt ist.
- die Ausgaben für die Abwehranlagen unmittelbar mir entstehen werden und ich nicht im Auftrag Dritter tätig werde.
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Als Beginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Gesamtvollstreckung eingeleitet wurde. Mir ist auch nicht bekannt, dass vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen verfügt wurden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde weder von mir noch von einem Gläubiger beantragt bzw. steht bevor. Sich in diesem Zusammenhang neu ergebende Sachverhalte werde ich der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitteilen.

- die Nr. 3 dieses Antrags nur Beträge
 - ohne gesetzliche Umsatzsteuer enthält.
 - einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer enthält.
- ich in Bezug auf das Umsatzsteuerrecht
 - zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt bin.
 - nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt bin.
 - meine Umsätze nach § 24 UStG versteuere.
- ich dieses Vorhaben oder Teile davon bei keiner anderen Stelle zur Förderung vorgelegt habe bzw. vorlegen werde.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag nebst Anlagen gemachten Angaben und erkenne die Bedingungen, Verpflichtungen, Erklärungen, Sanktionen und Einwilligungen für mich als verbindlich an.

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift(en), ggf. Stempel

Dieses Vorhaben dürfen auch die im Folgenden genannten Personen einzeln verantwortlich vertreten:

Name, Vorname, Funktion Unterschrift

Name, Vorname, Funktion Unterschrift

Erläuterungen zu "De-minimis-Beihilfen" für Zuwendungsempfänger

Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfempfangern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art.107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor ist die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Europäischen Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.06.2014, Nr. L 190, S. 5.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Bereich der Urproduktion von fischereiwirtschaftlichen Erzeugnissen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 30.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen im Fischereisektor können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Landwirtschaft. Fischerei-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 717/2014 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die höheren individuellen Obergrenzen der anderen Bereiche (Landwirtschaft 15.000 Euro in drei Jahren; gewerblicher Bereich 200.000 Euro in drei Jahren) nicht überschritten werden. Gleiches gilt für De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Fischerei-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat im laufenden und in den letzten zwei Jahren keine Fischerei-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 190.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine Fischerei-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Fischerei-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 30.000 Euro zulässig wäre.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 30.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der "**Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen**" nachfolgende Angaben erfragt.

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen im Fischereibereich nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 oder nach einer anderen De-

minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.

2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 30.000 Euro im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.

**Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen
durch den Zuwendungsempfänger (De-minimis-Erklärung):**

(bitte Zutreffendes eintragen bzw. ankreuzen)

Antrag vom:	Antragsteller:
Fischereiwirtschaftliche bzw. fischseuchenrechtliche Betriebsnummer:	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort (Anschrift)	

**Erklärung
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe**

Von den Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ich/wir erkläre(n), dass mir/dem Unternehmen
oder einem mit mir/uns im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014⁹ verbundenen Unternehmen über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir/uns aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis), der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (bis Ende 2013 gültige Fischerei-De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich), der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (bis Ende 2013 gültige gewerbliche De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-Deminimis-Verordnung) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährt wurden.

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen:

Datum des Zuwendungsbescheides/ -vertrages	Zuwendungse- geber (Beihilfenge- ber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventions- wert (Bruttosub- ven- tionsäquivalent) in Euro	Fischerei-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis- Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Agrar-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

⁹ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (Amtsblatt der EU L 190 vom 28.06.2014, S. 45)

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		
gewerbliche De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Agrar-De-minimis-Beihilfe		

Darüber hinaus habe ich/haben wir oder ein mit mir/uns verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- keine** weiteren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis), der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EU) 1408/2013 (Agrar-De-minimis) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**,
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis), der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar- De-minimis) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**, die **noch nicht bewilligt** wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Fischerei-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis- Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Agrar-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		
gewerbliche De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Agrar-De-minimis-Beihilfe		

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird

- nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert,
- mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert:

Datum des Zuwendungsbescheides/ -vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zu- schuss, Darlehen, Bürg- schaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosub- ventionsäquivalent) in Euro

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin zur Bestätigung der Angaben